Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz

Durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union ergeben sich auch einige Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht.

Diese Änderungen gelten für alle Einbürgerungsanträge, die nach dem 30. März 2007 gestellt worden sind oder gestellt werden.

Im Folgenden werden die wichtigsten gesetzlichen Änderungen kurz dargestellt:

1. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse

Erforderlich ist ab sofort für die Anspruchseinbürgerung als auch für die Ehegatteneinbürgerung regelmäßig der Nachweis von mündlichen und schriftlichen Sprachkenntnissen auf dem Niveau der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).

Ausnahmen gelten nur, wenn jemand die geforderten deutschen Sprachkenntnisse wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund seines Alters nicht erfüllen kann.

2. Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes für Personen unter 23 Jahren

Auch Personen unter 23 Jahren müssen nun ihren Lebensunterhalt bestreiten können, ohne dass sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe beziehen. Eine Einbürgerung bleibt aber möglich, wenn der Einbürgerungsbewerber den Bezug der genannten Sozialleistungen nicht zu vertreten hat.

3. Mehrstaatigkeit

Künftig werden alle Staatsangehörigen der EU-Staaten sowie der Schweiz unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert.

Weggefallen ist hingegen die Regelung, dass jüdische Kontingentflüchtlinge generell unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert wurden.

4. Straffälligkeit

Ein Anspruch auf Einbürgerung ist ausgeschlossen bei einer strafrechtlichen Verurteilung zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder bei einer Verurteilung zu mehr als drei Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung. Zudem werden jetzt mehrere Verurteilungen zusammengerechnet.

6. Feierliches Bekenntnis

Vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ist folgendes feierliches Bekenntnis abzugeben: "Ich erkläre feierlich, dass ich das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werde, was ihr schaden könnte."

. . .

7. Einbürgerungstest

Vom 01. September 2008 an sind staatsbürgerliche Kenntnisse eine Einbürgerungsvoraussetzung. Dies gilt auch für laufende Einbürgerungsverfahren, bei denen ab dem 31.03.2007 der Antrag gestellt wurde, das Verfahren aber bisher nicht abgeschlossen werden konnte.

Konkretere Einzelheiten können Sie der Verwaltungsvorschrift entnehmen, die Sie in unserem Downloadbereich finden.

Sollten Sie vorher weitere Informationen benötigen, können Sie gern mit der Einbürgerungsstelle Kontakt aufnehmen.